

M 1/02-114

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ.-Prof. Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 20.09.2002 nach amtswegiger Einleitung des Verfahrens einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 33 Abs 4 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl Nr. I 100/1997 idF BGBl I Nr. 32/2002 (TKG) in Verbindung mit § 111 Z 5 TKG wird festgestellt, dass die Telekom Austria AG

- auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes,
- auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes sowie
- auf dem nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen

marktbeherrschend im Sinne des TKG ist.

II. Begründung

1 Festgestellter Sachverhalt

1.1 Amtswegige Einleitung des Verfahrens

In ihrer Sitzung am 8.04.2002 leitete die Telekom-Control-Kommission von Amts wegen mit Beschluss ein Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung gemäß § 33 Abs 4 TKG ein und beschloss, zur Erhebung der Marktgegebenheiten die auf den jeweiligen Märkten tätigen Unternehmen um die entsprechenden Auskünfte zu ersuchen. Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission richtete daher die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit Schreiben vom 19.04.2002 die von der Telekom-Control-Kommission formulierten Fragen an die betroffenen Betreiber (ON 2/1-2/35, 3/1-3/38, 4/1-4/48, 5/1-5/3, 6/1-6/3).

Die Fragen wurden von allen Unternehmen beantwortet: ON 1/2, 2/3-2/5, 2/7, 3/3, 4/2, 4/4, 5/3, 6/6, 6/9, 6/12, 6/15, 6/17, 7/2, 9/3, 10/2, 11/4, 12/2, 13/2, 14/6, 15/2, 16/3, 17/5, 17/8, 17/10, 18/2, 18/5, 18/10, 18/12-18/14, 18/17, 19/4, 19/7, 19/10, 19/16-19/17, 20/8, 20/10, 20/15, 20/17, 20/19, 21/2-21/3, 21/5-21/6, 22/2-22/3, 22/5, 22/8-22/9, 22/12, 22/14, 22/18, 23/2, 24/2, 26/5, 26/8, 26/10-26/11, 27/5, 28/2, 29/4, 29/7, 29/9, 29/13, 30/3, 30/7, 31/4, 31/6, 31/11, 32/6-32/7, 32/9, 33/7, 33/9-33/10, 34/3, 34/5, 35/6, 35/8, 35/9, 36/4, 36/6, 37/4, 38/4, 39/4, 39/7, 40/2, 41/3, 41/5, 42/2, 42/4-42/5, 43/2, 44/6, 44/8, 45/2, 46/3, 47/6, 47/8-47/9, 47/11, 47/13, 48/3, 48/5, 48/7, 49/2, 50/2, 51/3, 52/2-52/3, 53/6-53/7, 54/2, 55/3-55/4, 55/6, 55/9, 56/5, 56/11, 56/13-56/14, 57/5, 57/7, 57/11, 57/13, 58/4, 58/7, 59/3, 60/3, 60/5, 61/5, 61/9, 61/11, 62/2, 63/4, 63/7, 63/9-63/10, 63/12, 63/15, 64/2, 64/4, 65/3, 65/5, 66/2, 67/2, 68/2, 68/5, 69/3, 70/3, 71/3, 73/5, 73/9, 73/11, 73/13, 73/15, 73/17, 74/3, 74/6, 74/8, 74/10, 75/11, 77/2-77/3, 77/5, 79/2, 80/4, 80/6, 81/2, 81/4, 81/10-81/11, 82/2, 82/5, 83/2, 85/2, 86/2, 87/4, 87/7, 87/11, 87/13, 87/15, 87/17, 88/2, 88/4-88/5, 88/7, 89/3, 90/2, 91/2, 92/2, 93/3, 93/5, 93/7, 93/8, 93/10, 94/3, 94/6-94/7, 94/10, 94/12, 94/14, 96/4, 97/2, 97/4, 98/5, 99/2, 99/4, 99/8, 99/11, 99/14, 99/16, 100/3-100/4, 100/9-100/10, 100/12, 101/2, 102/3, 104/3, 104/5, 105/2, 106/2, 106/8, 106/11, 107/2, 107/4.

Zur näheren Klärung der bekannt gegebenen Zahlen, insbesondere zur Berichtigung von Fehlern, wurden von einigen Unternehmen weitere Auskünfte erteilt: ON 2/2, 2/6, 3/2, 5/2, 5/4, 6/2, 6/5, 6/7-6/8, 6/10-6/11, 6/13-6/14, 6/16, 6/18, 8/3, 9/2, 9/4, 11/2-11/3, 12/3, 14/2, 14/4-14/5, 16/2, 16/4, 17/3-17/4, 17/7, 17/9, 18/3-18/4, 18/6-18/7, 18/9, 18/11, 18/15-18/16, 18/8, 19/2-19/3, 19/5-19/6, 19/8, 19/11, 19/13-19/15, 19/18, 20/2-20/4, 20/6-20/7, 20/9, 20/11-20/14, 21/4, 21/7, 22/4, 22/6-22/7, 22/10-22/11, 22/13, 22/15, 22/17, 25/3, 26/6-26/7, 26/9, 27/2, 29/2, 29/5, 29/8, 29/10, 29/12, 30/2, 30/4-30/6, 30/8, 31/2, 31/5, 31/7-31/8, 31/10, 33/2-33/5, 33/8, 34/2, 34/4, 35/2, 35/5, 35/7, 36/2-36/3, 36/5, 36/7, 37/2-37/3, 38/2, 39/2-39/3, 39/6, 41/2, 41/4, 41/6-41/7, 44/3-44/4, 44/7, 44/9-44/10, 46/2, 47/2-47/3, 47/5, 47/7, 47/10, 47/12, 48/2, 48/4, 48/6, 50/3, 51/2, 51/4-51/5, 53/2, 55/2, 55/5, 55/7-55/8, 56/4, 56/6-56/7, 56/10, 56/12, 57/2, 57/4, 57/6, 57/9-57/10, 57/12, 58/5-58/6, 59/2, 60/2, 60/4, 61/2, 61/4, 61/6, 61/8, 61/10, 63/3, 63/5, 63/8, 63/11, 63/13-63/14, 64/3, 65/2, 65/4, 68/3-68/4, 68/6, 69/2, 70/2, 71/2, 72/2, 73/2, 73/6-73/7, 73/10, 73/12, 73/14, 73/16, 74/2, 74/4, 74/7, 74/9, 74/11, 75/2, 75/6-75/10, 75/12, 76/2, 77/4, 77/6, 78/2, 80/2-80/3, 80/5, 81/3, 81/5, 81/6-81/7, 81/9, 82/3, 82/4, 84/2, 87/3, 87/5-87/6, 87/9-87/10, 87/12, 87/14, 87/16, 88/3, 88/6, 89/2, 89/4, 91/3-91/4, 92/4-92/5, 92/7-92/8, 93/2, 93/4, 93/6, 93/9, 94/4-94/5, 94/8, 94/11, 94/13, 94/15, 95/2, 96/2-96/3, 96/5-96/6, 97/3, 97/5-97/6, 98/2-98/4, 98/6, 99/3, 99/5-99/7, 99/9-99/10, 99/13, 99/15, 100/2, 100/5-100/6, 100/8, 100/11, 102/2, 102/4, 103/2, 104/2, 104/4, 106/3, 106/6-106/7, 106/9-106/10, 106/12, 107/3).

In ihrer Sitzung am 29.07.2002 fasste die Telekom-Control-Kommission Beschluss über das Ergebnis der Beweisaufnahme (ON 109). Mit Schreiben vom 30.07.2002 teilte die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission den Unternehmen Telekom Austria AG (ON 109/5), Mobilkom Austria AG & Co KG (ON 109/3),

T-Mobile Austria GmbH (ON 109/6), Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (ON 109/1), tele.ring Telekom Service GmbH (ON 109/4), UTA Telekom AG (ON 109/7) sowie master-talk Austria Telekom Service GmbH (ON 109/2) die Ergebnisse der Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs 3 AVG mit und räumte ihnen die Gelegenheit ein, bis 22.08.2002 dazu Stellung zu nehmen.

Von der Gelegenheit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, haben Mobilkom (ON 111 vom 22.08.2002) und T-Mobile Austria GmbH (ON 112 vom 26.08.2002) Gebrauch gemacht.

1.2 Allgemeines zum Telekommunikationsmarkt

Im Zeitraum Januar 2001 bis März 2002 haben folgende Unternehmen – zumindest zeitweise - die genannten Telekommunikationsdienste erbracht:

1.2.1 Öffentlicher Sprachtelefondienst im Festnetz

01051 Telecom GmbH
3 U Telecom GmbH
3 U Telekommunikation AG
AIR PAGE Telekommunikation GmbH
Alltrade Informationstechnologie GmbH
Associated Communications Deutschland GmbH
ATEL network service provider GmbH
atms Telefon- und Marketing Services GmbH
AUCS Communications Services GmbH
Belgacom S.A.
BroadNet Austria GmbH
Callino Gesellschaft für Telekommunikationsdienste GmbH
Carrier1 International GmbH
Catel Communications AG
Signal Global Communications Austria GmbH
COLT Telecom Austria GmbH
Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (kurz „Connect“)
ConnSpec Telekom Dienstleistungen und Beteiligungs-Aktiengesellschaft
CyberTron mit 1066 Telekom GmbH
CyberTron Telekom AG
Econophone GmbH
EKOM Telecommunications Holding AG
Energis (Switzerland) AG
Equant Austria Telekommunikationsdienste GmbH
eTel Austria AG
European Telecom International AG
FaciliCom International GmbH
GENERAL DIRECT Telecommunication & Service GmbH
Global Telesystems (Austria) GmbH
Hutchison 3G Austria GmbH
IDT Austria GmbH
Informations-Technologie Austria GmbH
INTELLI.TELECOM Dienstleistungs GmbH
Interline Telekommunikations GmbH
Kabelsignal AG
KPN Eurovoice B.V.
LIWEST Kabelmedien GmbH
master-talk Austria Telekom Service GmbH (kurz „master-talk“)

MCI WorldCom Telecommunication Services Austria Gesellschaft m.b.H.
MCN Millennium Communication Network AG
MCN Millennium Communication Network GmbH
Mobilkom Austria Aktiengesellschaft & Co KG (kurz „Mobilkom“)
Multikom Austria Telekom GmbH
NETnet Telekommunikation GmbH
NETWAY Communications AG
Nextra Telekom GmbH
PanTel Telecommunications and Communication Services GmbH
Phoenix Telecommunication GmbH
Priority Telecom GmbH
Raiffeisen Datennetz Gesellschaft m.b.H.
Real Voice Communication-Services GmbH
Salzburg.at Internetservice GmbH
Star Telecommunications GmbH
Storm Telecommunications Limited
TC TELECOM GmbH
TCR Telekom AG [*vormals Red Cube Telecom AG*]
Techno-Z Braunau Technologiezentrum GmbH
tele.ring Telekom Service GmbH (kurz “tele.ring”)
Tele2 Telecommunication Services GmbH
TeleCom-Info-Service GmbH
TELEforum Telekommunikations GmbH
telegate GmbH
Teleglobe GmbH
Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.
Telekom Austria Aktiengesellschaft (kurz „TA“)
TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH
Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH
Telia International Carrier Austria GmbH
TI Telecom Italia (Austria) Telekommunikationsdienste GmbH
T-Mobile Austria GmbH (kurz „T-Mobile“)
T-Systems Austria GmbH [*vormals debis Systemhaus Österreich*]
UTA Telekom AG
VarTec Telekom (Deutschland) GmbH
Viatel Austria Ltd.
Vocalis Telekom-Dienste GmbH
Well. COM Datahighway Burgenland AG

1.2.2 Öffentliches Anbieten von Mietleitungen

Alltrade Informationstechnologie GmbH
ATEL network service provider GmbH
AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG [*vormals AllgäuKom GmbH & Co Telekommunikations KG*]
Belgacom S.A.
BroadNet Austria GmbH
Callino Gesellschaft für Telekommunikationsdienste GmbH
Catel Communications AG
Central European Communications Network GmbH
COLT Telecom Austria GmbH
Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (kurz „Connect“)
CyberTron Telekom AG

EKOM Telecommunications Holding AG
Elektrizitätswerk Wels AG
Energis (Switzerland) AG
Energis 24 GmbH
Equant Austria Telekommunikationsdienste GmbH
European Telecom International AG
EVN AG
FaciliCom International GmbH
Farland Services B.V.
Feratel Media Technologies AG
FirstMark Communications GmbH
GENERAL DIRECT Telecommunication & Service GmbH
Global Metro Networks GmbH
Global Telesystems (Austria) GmbH
Grazer Stadtwerke AG
GTS Network (Ireland) Ltd.
i-21 Future Communication GmbH
Infigate GmbH
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Interline Telekommunikations GmbH
Kabelsignal AG
Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG
KPNQwest Assets Austria GmbH [*vormals EuroRings Infrastruktur Telecom GmbH*]
LambdaNet Communications Austria GmbH
Linz Strom GmbH für Energieerzeugung, -verteilung und Telekommunikation [*vormals
Managementservice Linz AG*]
LIWEST Kabelmedien GmbH
MCI WorldCom Telecommunication Services Austria Gesellschaft m.b.H.
MCN Millennium Communication Network AG
MCN Millennium Communication Network GmbH
Memorex Telex Communications AG AG
Metromedia Fiber Network Services GmbH
Multikom Austria Telekom GmbH
NETWAY Communications AG
ÖBB Telekom Service GmbH
Oberösterreichische Ferngas Aktiengesellschaft
OMV Erdgas AG
PanTel Telecommunications and Communication Services GmbH
Phoenix Telecommunication GmbH
Priority Telecom GmbH
Raiffeisen Datennetz Gesellschaft m.b.H.
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Salzburger Stadtwerke Aktiengesellschaft
Stadtwerke Feldkirch
Stadtwerke Kapfenberg
Stadtwerke Klagenfurt AG
Storm Telecommunications Limited
TCR Telekom AG [*vormals Red Cube Telecom AG*]
Techno-Z Braunau Technologiezentrum GmbH
tele.ring Telekom Service GmbH (kurz „tele.ring“)
Tele2 Telecommunication Services GmbH
TELEforum Telekommunikations GmbH
Teleglobe GmbH
Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.
Telekom Austria Aktiengesellschaft (kurz „TA“)
TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH

Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH
Telia International Carrier Austria GmbH
TI Telecom Italia (Austria) Telekommunikationsdienste GmbH
T-Mobile Austria GmbH (kurz „T-Mobile“)
T-Systems Austria GmbH [*vormals debis Systemhaus Österreich*]
UTA Telekom AG
VarTec Telekom (Deutschland) GmbH
Verbund-Telekom Service GmbH
Vocalis Telekom-Dienste GmbH
Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft
Well. COM Datahighway Burgenland AG
WIENSTROM GmbH

1.2.3 Nationaler Markt für Zusammenschaltung

01051 Telecom GmbH
3 U Telecom GmbH
3 U Telekommunikation Aktiengesellschaft
AIR PAGE Telekommunikation GmbH
Alltrade Informationstechnologie GmbH
Associated Communications Deutschland GmbH
ATEL network service provider GmbH
atms Telefon- und Marketing Services GmbH
AUCS Communications Services GmbH
AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG [*vormals AllgäuKom GmbH & Co Telekommunikations KG*]
Belgacom S.A.
BroadNet Austria GmbH
Callino Gesellschaft für Telekommunikationsdienste GmbH
Carrier1 International GmbH
Catel Communications AG
Central European Communications Network GmbH
Cignal Global Communications Austria GmbH
COLT Telecom Austria GmbH
Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (kurz „Connect“)
ConnSpec Telekom Dienstleistungen und Beteiligungs-Aktiengesellschaft
CyberTron mit 1066 Telekom GmbH
CyberTron Telekom AG
Econophone GmbH
EKOM Telecommunications Holding AG
Elektrizitätswerk Wels AG
Energis (Switzerland) AG
Energis 24 GmbH
Equant Austria Telekommunikationsdienste GmbH
eTel Austria AG
European Telecom International AG
EVN AG
FaciliCom International GmbH
Farland Services B.V.
Feratel Media Technologies AG
FirstMark Communications GmbH
GENERAL DIRECT Telecommunication & Service GmbH

Global Metro Networks GmbH
Global Telesystems (Austria) GmbH
Grazer Stadtwerke AG
GTS Network (Ireland) Ltd.
Hutchison 3G Austria GmbH
i-21 Future Communication GmbH
IDT Austria GmbH
Infigate GmbH
Informations-Technologie Austria GmbH
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
INTELLI.TELECOM Dienstleistungs GmbH
Interline Telekommunikations GmbH
Kabelsignal AG
Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG
KPN Eurovoice B.V.
KPNQwest Assets Austria GmbH [*vormals EuroRings Infrastruktur Telecom GmbH*]
LambdaNet Communications Austria GmbH
Linz Strom GmbH für Energieerzeugung, -verteilung und Telekommunikation [*vormals Management-service Linz AG*]
LIWEST Kabelmedien GmbH
master-talk Austria Telekom Service GmbH (kurz „master-talk“)
MCI WorldCom Telecommunication Services Austria Gesellschaft m.b.H.
MCN Millennium Communication Network AG
MCN Millennium Communication Network GmbH
Memorex Telex Communications AG
Metromedia Fiber Network Services GmbH
Mobilkom Austria Aktiengesellschaft & Co KG (kurz „Mobilkom“)
Multikom Austria Telekom GmbH
NETnet Telekommunikation GmbH
NETWAY Communications AG
Nextra Telekom GmbH
ÖBB Telekom Service GmbH
Oberösterreichische Ferngas Aktiengesellschaft
OMV Erdgas AG
PanTel Telecommunications and Communication Services GmbH
Phoenix Telecommunication GmbH
Priority Telecom GmbH
Raiffeisen Datennetz Gesellschaft m.b.H.
Real Voice Communication-Services GmbH
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Salzburg.at Internetservice GmbH
Salzburger Stadtwerke Aktiengesellschaft
Stadtwerke Feldkirch
Stadtwerke Kapfenberg
Stadtwerke Klagenfurt AG
Star Telecommunications GmbH
Storm Telecommunications Limited
TC TELECOM GmbH
TCR Telekom AG [*vormals Red Cube Telecom AG*]
Techno-Z Braunau Technologiezentrum GmbH
tele.ring Telekom Service GmbH (kurz „tele.ring“)
Tele2 Telecommunication Services GmbH
TeleCom-Info-Service GmbH
TELEforum Telekommunikations GmbH
telegate GmbH
Teleglobe GmbH

Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.
Telekom Austria Aktiengesellschaft (kurz „TA“)
TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH
Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH
Telia International Carrier Austria GmbH
TI Telecom Italia (Austria) Telekommunikationsdienste GmbH
T-Mobile Austria GmbH (kurz „T-Mobile“)
T-Systems Austria GmbH [vormals debis Systemhaus Österreich]
UTA Telekom AG
VarTec Telekom (Deutschland) GmbH
Verbund-Telekom Service GmbH
Viatel Austria Ltd.
Vocalis Telekom-Dienste GmbH
Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft
Well. COM Datahighway Burgenland AG
WIENSTROM GmbH

Beweismittel:

schriftliche Beantwortungen der von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH an die oben genannten Unternehmen übermittelten Schreiben (ON 2/1-2/35, 3/1-3/38, 4/1-4/48, 5/1-5/3, 6/1-6/3) für den Zeitraum Januar 2001 bis März 2002 (ON 1/2, 2/3-2/5, 2/7, 3/3, 4/2, 4/4, 5/3, 6/6, 6/9, 6/12, 6/15, 6/17, 7/2, 9/3, 10/2, 11/4, 12/2, 13/2, 14/6, 15/2, 16/3, 17/5, 17/8, 17/10, 18/2, 18/5, 18/10, 18/12-18/14, 18/17, 19/4, 19/7, 19/10, 19/16-19/17, 20/8, 20/10, 20/15, 20/17, 20/19, 21/2-21/3, 21/5-21/6, 22/2-22/3, 22/5, 22/8-22/9, 22/12, 22/14, 22/18, 23/2, 24/2, 26/5, 26/8, 26/10-26/11, 27/5, 28/2, 29/4, 29/7, 29/9, 29/13, 30/3, 30/7, 31/4, 31/6, 31/11, 32/6-32/7, 32/9, 33/7, 33/9-33/10, 34/3, 34/5, 35/6, 35/8, 35/9, 36/4, 36/6, 37/4, 38/4, 39/4, 39/7, 40/2, 41/3, 41/5, 42/2, 42/4-42/5, 43/2, 44/6, 44/8, 45/2, 46/3, 47/6, 47/8-47/9, 47/11, 47/13, 48/3, 48/5, 48/7, 49/2, 50/2, 51/3, 52/2-52/3, 53/6-53/7, 54/2, 55/3-55/4, 55/6, 55/9, 56/5, 56/11, 56/13-56/14, 57/5, 57/7, 57/11, 57/13, 58/4, 58/7, 59/3, 60/3, 60/5, 61/5, 61/9, 61/11, 62/2, 63/4, 63/7, 63/9-63/10, 63/12, 63/15, 64/2, 64/4, 65/3, 65/5, 66/2, 67/2, 68/2, 68/5, 69/3, 70/3, 71/3, 73/5, 73/9, 73/11, 73/13, 73/15, 73/17, 74/3, 74/6, 74/8, 74/10, 75/11, 77/2-77/3, 77/5, 79/2, 80/4, 80/6, 81/2, 81/4, 81/10-81/11, 82/2, 82/5, 83/2, 85/2, 86/2, 87/4, 87/7, 87/11, 87/13, 87/15, 87/17, 88/2, 88/4-88/5, 88/7, 89/3, 90/2, 91/2, 92/2, 93/3, 93/5, 93/7, 93/8, 93/10, 94/3, 94/6-94/7, 94/10, 94/12, 94/14, 96/4, 97/2, 97/4, 98/5, 99/2, 99/4, 99/8, 99/11, 99/14, 99/16, 100/3-100/4, 100/9-100/10, 100/12, 101/2, 102/3, 104/3, 104/5, 105/2, 106/2, 106/8, 106/11, 107/2, 107/4);

Aktenvermerke über Gespräche mit Auskunftspersonen der relevanten Telekommunikationsunternehmen für den Zeitraum Januar 2001 bis März 2002 (ON 2/2, 2/6, 3/2, 5/2, 5/4, 6/2, 6/5, 6/7-6/8, 6/10-6/11, 6/13-6/14, 6/16, 6/18, 8/3, 9/2, 9/4, 11/2-11/3, 12/3, 14/2, 14/4-14/5, 16/2, 16/4, 17/3-17/4, 17/7, 17/9, 18/3-18/4, 18/6-18/7, 18/9, 18/11, 18/15-18/16, 18/8, 19/2-19/3, 19/5-19/6, 19/8, 19/11, 19/13-19/15, 19/18, 20/2-20/4, 20/6-20/7, 20/9, 20/11-20/14, 21/4, 21/7, 22/4, 22/6-22/7, 22/10-22/11, 22/13, 22/15, 22/17, 25/3, 26/6-26/7, 26/9, 27/2, 29/2, 29/5, 29/8, 29/10, 29/12, 30/2, 30/4-30/6, 30/8, 31/2, 31/5, 31/7-31/8, 31/10, 33/2-33/5, 33/8, 34/2, 34/4, 35/2, 35/5, 35/7, 36/2-36/3, 36/5, 36/7, 37/2-37/3, 38/2, 39/2-39/3, 39/6, 41/2, 41/4, 41/6-41/7, 44/3-44/4, 44/7, 44/9-44/10, 46/2, 47/2-47/3, 47/5, 47/7, 47/10, 47/12, 48/2, 48/4, 48/6, 50/3, 51/2, 51/4-51/5, 53/2, 55/2, 55/5, 55/7-55/8, 56/4, 56/6-56/7, 56/10, 56/12, 57/2, 57/4, 57/6, 57/9-57/10, 57/12, 58/5-58/6, 59/2, 60/2, 60/4, 61/2, 61/4, 61/6, 61/8, 61/10, 63/3, 63/5, 63/8, 63/11, 63/13-63/14, 64/3, 65/2, 65/4, 68/3-68/4, 68/6, 69/2, 70/2, 71/2, 72/2, 73/2, 73/6-73/7, 73/10, 73/12, 73/14, 73/16, 74/2, 74/4, 74/7, 74/9, 74/11, 75/2, 75/6-75/10, 75/12, 76/2, 77/4, 77/6, 78/2, 80/2-80/3, 80/5, 81/3, 81/5, 81/6-81/7, 81/9, 82/3, 82/4, 84/2, 87/3, 87/5-87/6, 87/9-87/10, 87/12, 87/14, 87/16, 88/3, 88/6, 89/2, 89/4, 91/3-91/4, 92/4-92/5, 92/7-92/8, 93/2, 93/4, 93/6, 93/9, 94/4-94/5, 94/8, 94/11, 94/13, 94/15, 95/2, 96/2-96/3, 96/5-96/6, 97/3, 97/5-97/6, 98/2-98/4, 98/6,

99/3, 99/5-99/7, 99/9-99/10, 99/13, 99/15, 100/2, 100/5-100/6, 100/8, 100/11, 102/2, 102/4, 103/2, 104/2, 104/4, 106/3, 106/6-106/7, 106/9-106/10, 106/12, 107/3);
amtsbekannte Tatsachen (der Behörde angezeigte Zusammenschaltungsvereinbarungen sowie von der Behörde erlassene Zusammenschaltungsanordnungen jeweils gemäß § 41 TKG).

1.3 Markt für öffentliche Sprachtelefonie im Festnetz

1.3.1 Marktposition der Telekom Austria AG

1.3.1.1 Berechnungsgrundlagen

Die in diesem Abschnitt genannten Zahlen sind mangels anderer Hinweise wie folgt zu verstehen:

Der betrachtete räumliche Markt umfasst das gesamte Bundesgebiet. Die nachgefragten Umsätze und Zahlen betreffend den Zugang zum Endkunden beziehen sich auf Österreich. Die Daten betreffen das in Österreich gelegene Netz der Betreiber.

Folgende Umsätze wurden in die nachstehende Berechnung eingerechnet:

- Verbindungsentgelte aufgegliedert nach folgenden Kategorien: Lokal, Inland, Mobil, Ausland, Diensterumnummern, Auskunftsdienst, Online-Dienste, von öffentlichen Sprechstellen
- Grundentgelt
- Entgelt für Errichtung von Anschlüssen
- Entgelt für besondere Versorgungsaufgaben gem. § 27 TKG (nur TA)
- Umsatz aus Verkauf von Calling-Cards und Minuten an Reseller

Zur Ermittlung der Verkehrswerte (an Endkunden verkaufte Leistung) wurde folgende fakturierte Gesprächsdauer in Minuten in die nachstehende Berechnung eingerechnet:

Lokal, Inland, Mobil, Ausland, Diensterumnummern, Auskunftsdienst, Online-Dienste, von öffentlichen Sprechstellen

1.3.1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Anteile an der Telekom Austria AG („TA“) werden zu 47,2 % von der ÖIAG gehalten (welche wiederum zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich steht) und zu 29,8 % von der Telecom Italia International B.V., einem Konzernunternehmen der Telecom Italia SpA mit Sitz in Amsterdam (Anteile an der Telecom Italia halten Olivetti SpA in Höhe von 54,96 %, das italienische Schatzamt in Höhe von 3,46 %, institutionelle Anleger in Höhe von 10 %, ausländische institutionelle Anleger in Höhe von 22,82 % sowie andere Aktionäre in Höhe von 8,76 %); weitere 23 % der Aktien befinden sich im Streubesitz (vgl Konzessionsakt bei der Telekom-Control-Kommission, Jahresabschluss der Telekom Austria AG zum 31.12.2001 und Website der TA,

<http://www.telekom.at/Content.Node2/de/ir/aktionaersstruktur.php> sowie Geschäftsbericht 2001 der Telecom Italia SpA, abrufbar unter <http://www.telecomitalia.it>).

1.3.1.3 Umsätze der TA

Umsätze in Euro exkl. USt.

	Jän.01	Feb.01	Mär.01	Apr.01	Mai.01	Jun.01	Jul.01	Aug.01
UMSATZ								
ANTEIL*)	> 75%	>75%	>75%	>75%	>70%	>70%	>70%	>70%

	Sep.01	Okt.01	Nov.01	Dez.01	Jän.02	Feb.02	Mär.02	Summe Feb & März 02
UMSATZ								
ANTEIL*)	>70%	>70%	>70%	>70%	>70%	>70%	>70%	>70%

*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.3.2.

(Schreiben der TA vom 29.05.02, ON 94/3, vom 14.06.02, ON 94/7, vom 21.06.02, ON 94/12, bzw. email vom 14.06.02, ON 94/6 und vom 21.06.02, ON 94/10)

1.3.1.4 Anzahl aktivierter Teilnehmeranschlüsse der TA

Anzahl der 64 kbit Äquivalente:

Anzahl der analogen und digitalen Telefonanschlüsse (ISDN-Anschlüsse sind auf 64 kbit-äquivalente Nutzkanäle heruntergerechnet worden, wobei ein Nutzkanal als ein Anschluss zählt).

	31.01.01	28.02.01	31.03.01	30.04.01	31.05.01	30.06.01	31.07.01	31.08.01
POTS								
ISDN-Basis-Anschlüsse (Nutzkanäle)								
ISDN-Multi-Anschlüsse (Nutzkanäle)								

	30.09.01	31.10.01	30.11.01	31.12.01	31.01.02	28.02.02	31.03.02	GESAMT	Anteil per
								SUMME per 31.03.02	31.03.02*)
POTS									>95%
ISDN-Basis-Anschlüsse (Nutzkanäle)									
ISDN-Multi-Anschlüsse (Nutzkanäle)									

*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.3.2.

(Schreiben der TA vom 29.05.02, ON 94/3, vom 14.06.02, ON 94/7, vom 21.06.02, ON 94/12, bzw. email vom 14.06.02, ON 94/6 und vom 21.06.02, ON 94/10)

Anzahl der Anschlüsse:

	31.01.01	28.02.01	31.03.01	30.04.01	31.05.01	30.06.01	31.07.01	31.08.01
Anzahl der Anschlüsse								

	30.09.01	31.10.01	30.11.01	31.12.01	31.01.02	28.02.02	31.03.02	GESAMT	Anteil per
								SUMME per 31.03.02	31.03.02*)
Anzahl der Anschlüsse									>95%

*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.3.2.

(Schreiben der TA vom 29.05.02, ON 94/3, vom 14.06.02, ON 94/7, vom 21.06.02, ON 94/12, bzw. email vom 14.06.02, ON 94/6 und vom 21.06.02, ON 94/10)

1.3.2 Gesamtmarkt

1.3.2.1 Umsätze

Umsätze in Euro exkl. USt.

	Jän.01	Feb.01	Mär.01	Apr.01	Mai.01	Jun.01	Jul.01	Aug.01
UMSATZ	162.269.051	151.158.875	163.201.092	156.186.971	158.891.146	153.622.380	153.244.532	150.793.042

	Sep.01	Okt.01	Nov.01	Dez.01	Jän.02	Feb.02	Mär.02	Summe Feb & März 02
UMSATZ	153.074.728	158.075.039	155.367.945	150.442.238	154.958.235	146.255.340	151.357.087	297.612.427

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl. S 1 und S 2).

1.3.2.2 Anzahl aktivierter Teilnehmeranschlüsse:

Anzahl der 64 kbit Äquivalente:

Anzahl der analogen und digitalen Telefonanschlüsse (ISDN-Anschlüsse sind auf 64 kbit-äquivalente Nutzkanäle heruntergerechnet worden, wobei ein Nutzkanal als ein Anschluss zählt).

GESAMT	31.01.01	28.02.01	31.03.01	30.04.01	31.05.01	30.06.01	31.07.01	31.08.01
POTS	3.011.296	2.999.113	2.984.268	2.970.147	2.956.866	2.948.957	2.937.357	2.927.606
ISDN-Basis- Anschlüsse (Nutzkanäle)	687.843	706.369	726.194	738.092	745.567	754.106	762.181	768.384
ISDN-Multi- Anschlüsse (Nutzkanäle)	273.019	275.489	281.590	282.920	284.078	286.722	287.924	288.876

GESAMT	30.09.01	31.10.01	30.11.01	31.12.01	31.01.02	28.02.02	31.03.02	GESAMT	Anteil per
								SUMME per 31.03.02	31.03.02
POTS	2.920.772	2.917.079	2.910.270	2.904.825	2.894.927	2.886.839	2.872.930	3.990.780	100,0%
ISDN-Basis-Anschlüsse (Nutzkanäle)	777.046	785.598	794.437	803.191	810.896	821.890	832.340		
ISDN-Multi-Anschlüsse (Nutzkanäle)	288.268	289.319	288.443	288.601	285.277	282.842	285.510		

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl. S 1 und S 2).

Anm.: Aufgrund des Umstandes, dass Telekabel ihre Anschlüsse nicht in die drei Kategorien unterteilen konnte, wurden ihre Anschlüsse als POTS-Anschlüsse bewertet.

Anzahl der Anschlüsse:

GESAMT	31.01.01	28.02.01	31.03.01	30.04.01	31.05.01	30.06.01	31.07.01	31.08.01
Anzahl der Anschlüsse	3.364.317	3.361.478	3.356.747	3.348.617	3.339.113	3.335.559	3.328.037	3.321.418

GESAMT	30.09.01	31.10.01	30.11.01	31.12.01	31.01.02	28.02.02	31.03.02	GESAMT	Anteil per
								SUMME per 31.03.02	31.03.02
Anzahl der Anschlüsse	3.318.895	3.319.513	3.317.094	3.316.031	3.309.857	3.307.185	3.298.590	3.298.590	100,0%

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl. S 1 und S 2).

1.4 Markt für öffentliches Anbieten von Mietleitungen

1.4.1 Berechnungsgrundlagen

Die in diesem Abschnitt genannten Zahlen sind mangels anderer Hinweise wie folgt zu verstehen:

Der betrachtete räumliche Markt umfasst das gesamte Bundesgebiet. Die nachgefragten Umsätze und Zahlen betreffend den Zugang zum Endkunden beziehen sich auf Österreich. Die Daten betreffen lediglich das in Österreich gelegene Netz der Betreiber.

In die Berechnung der Umsätze am Mietleitungsmarkt gingen folgende Umsätze ein:

- Errichtung
- Grundentgelt

Innenumsätze wurden in die Berechnung nicht eingerechnet.

1.4.2 Marktposition der TA-Gruppe

Innerhalb der TA-Gruppe (Telekom Austria AG/Jet2Web Network Services GmbH bzw. Datakom Austria GmbH/Mobilkom Austria AG & Co. KG) wird der Dienst des öffentlichen Anbietens von Mietleitungen mittels eines selbst betriebenen Netzes lediglich von der Telekom Austria AG angeboten. Die Jet2Web Network Services bzw. die Datakom Austria GmbH, jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Telekom Austria AG, agieren unter anderem als Wiederverkäufer von Mietleitungen der TA, bieten aber selbst nur darauf aufbauende Dienste, wie etwa spezielle protokollorientierte Dienste oder den Betrieb und

das Netzwerkmanagement von Corporate Networks, an. Jet2Web Network Services GmbH und Datakom Austria GmbH besitzen selbst keine Netzinfrastruktur. In die Berechnung sind daher Umsätze der Jet2Web Network Services GmbH und der Datakom Austria GmbH aus Wiederverkauf von Mietleitungen der TA eingegangen. Höherwertige Datendienste, bei denen Jet2Web Network Services GmbH und Datakom Austria GmbH die von der TA zur Verfügung gestellten Mietleitungen 'veredeln', wurden hingegen nicht einberechnet.

1.4.2.1 Eigentumsverhältnisse

Mit Beschluss vom 21.05.2002 genehmigte der TA-Aufsichtsrat die Reintegration u.a. von Jet2Web Network Services GmbH und Datakom Austria GmbH durch rückwirkende Verschmelzung beider Gesellschaften in die Telekom Austria AG als aufnehmende Gesellschaft zum 31.12.2001; eine Eintragung ins Firmenbuch zu FN 144477t (Telekom Austria AG) des Handelsgerichts Wien ist zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Entscheidung noch nicht erfolgt (siehe dazu ergänzend oben 1.3.1.2.).

1.4.2.2 Umsätze

Umsätze in Euro exkl. USt.

		Jän.01	Feb.01	Mär.01	Apr.01	Mai.01	Jun.01	Jul.01
TA	UMSATZ							
	ANTEIL*)	>65%	>65%	>65%	>65%	>65%	>65%	>65%
UTA	UMSATZ							
	ANTEIL*)	<20%	<15%	<15%	<15%	<15%	<15%	<15%

		Aug.01	Sep.01	Okt.01	Nov.01	Dez.01	Jän.02	Feb.02
TA	UMSATZ							
	ANTEIL*)	>65%	>60%	>60%	>65%	>60%	>65%	>60%
UTA	UMSATZ							
	ANTEIL*)	<15%	<15%	<15%	<15%	<15%	<15%	<15%

		Mär.02	Summe Feb & Mär 02
TA	UMSATZ		
	ANTEIL*)	>65%	>60%
UTA	UMSATZ		
	ANTEIL*)	<15%	<15%

*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.4.3.

(Schreiben der TA vom 29.05.02, ON 94/3, vom 14.06.02, ON 94/7, vom 21.06.02, ON 94/12, bzw. email vom 14.06.02, ON 94/6 und vom 21.06.02, ON 94/10; email der UTA vom 07.06.02, ON 100/3 und ON 100/4, vom 28.06.02, ON 100/10, vom 02.07.02, ON 100/12, bzw. Schreiben der UTA vom 28.06.02, ON 100/9)

1.4.2.3 Mietleitungsenden der TA

Anteil der TA an der Anzahl der in Österreich gelegenen Enden (in 64 kbit-Äquivalenten)

	31.01.2001	28.02.2001	31.03.2001	30.04.2001	31.05.2001	30.06.2001	31.07.2001
Anzahl der Enden in 64-kbit Äquivalenten							

	31.08.2001	30.09.2001	31.10.2001	30.11.2001	31.12.2001	31.01.2002	28.02.2002
Anzahl der Enden in 64-kbit Äquivalenten							

	31.03.2002	GESAMT SUMME per 31.03.02	Anteil per 31.03.02*)
Anzahl der Enden in 64-kbit Äquivalenten			>40%

*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.4.3.

(Schreiben der TA vom 29.05.02, ON 94/3, vom 14.06.02, ON 94/7, vom 21.06.02, ON 94/12, bzw. email vom 14.06.02, ON 94/6 und vom 21.06.02, ON 94/10)

1.4.3 Gesamtmarkt

1.4.3.1 Umsätze

Umsätze in Euro exkl. USt.

	Jän.01	Feb.01	Mär.01	Apr.01	Mai.01	Jun.01	Jul.01
GESAMT	28.474.961	28.159.826	28.476.101	29.119.748	27.696.861	28.515.506	29.495.823

	Aug.01	Sep.01	Okt.01	Nov.01	Dez.01	Jän.02	Feb.02
GESAMT	27.929.514	25.477.877	24.155.661	24.114.092	24.988.440	26.067.331	23.697.955

	Mär.02	Summe Feb&Mär02
GESAMT	26.255.037	49.952.993

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl. S 1 und S 2)

1.4.3.2 Mietleitungsenden

Anzahl der in Österreich gelegenen Enden (in 64 kbit-Äquivalenten)

	31.01.2001	28.02.2001	31.03.2001	30.04.2001	31.05.2001	30.06.2001	31.07.2001
Anzahl der Enden in 64-kbit Äquivalenten	2.341.918	2.397.931	2.492.130	2.569.478	2.627.722	2.664.760	2.822.980

	31.08.2001	30.09.2001	31.10.2001	30.11.2001	31.12.2001	31.01.2002	28.02.2002
Anzahl der Enden in 64-kbit Äquivalenten	2.981.022	3.042.870	3.098.297	3.154.654	3.206.922	3.289.275	3.374.840

	31.03.2002	GESAMT SUMME per 31.03.02	Anteil per 31.03.02
Anzahl der Enden in 64-kbit Äquivalenten	3.468.064	3.468.064	100,0%

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl. S 1 und S 2).

1.5 Nationaler Markt für Zusammenschaltung

1.5.1 Umsätze und Verkehrswerte nach der Berechnungsmethode der Behörde

1.5.1.1 Berechnungsgrundlagen

Die in diesem Abschnitt genannten Zahlen sind mangels anderer Hinweise wie folgt zu verstehen:

Der betrachtete räumliche Markt umfasst das gesamte Bundesgebiet. Die nachgefragten Umsätze und Zahlen beziehen sich auf Österreich. Die Daten betreffen das in Österreich gelegene Netz der Betreiber.

Folgende Daten wurden bei den verschiedenen Konzessionären bei der Berechnung eingerechnet:

Festnetzbetreiber

a) *Umsätze*

- Entgelt für die erstmalige Herstellung des POI
- Periodisches Entgelt für die Joining-Links
- Verkehrsabhängiges Entgelt, wobei folgende Daten für die TA und ANB eingingen:

TA:

- Originierung – TA zu VNB (inkl. Online-Dienste)
- Originierung –Diensterufnummern
- Transit – National (beide POI im Inland)
- Transit – International (ein POI im Ausland)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

ANB:

- Originierung – Diensterufnummern
- Transit – National (beide POI im Inland)
- Transit – International (ein POI im Ausland)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

b) *Verkehrswerte – Gesprächsdauern (nicht ausgewiesen)*

Bei der Berechnung gingen bei den Verkehrswerten jeweils bei der TA und bei den ANB folgende Daten ein:

TA:

- Originierung – TA zu VNB (inkl. Online-Dienste)
- Originierung – Diensterufnummern
- Transit – National (beide POI im Inland)
- Transit – International (ein POI im Ausland)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

ANB:

- Originierung – Diensterufnummern
- Transit – National (beide POI im Inland)
- Transit – International (ein POI im Ausland)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

Mobilfunknetzbetreiber

a) Umsätze

- Entgelt für die erstmalige Herstellung des POI
- Periodisches Entgelt für die Joining-Links
- Verkehrsabhängiges Entgelt
 - Originierung (Diensterufnummern)
 - Terminierung – von Ausland
 - Terminierung – von nationalen Festnetzen
 - Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
 - Terminierung – Visitor Roaming (ankommende Gespräche)
 - Terminierung – zu Online-Diensten aus anderen Mobilfunk-/Festnetzen

b) Verkehrswerte – Gesprächsdauern (nicht ausgewiesen)

- Originierung (Diensterufnummern)
- Terminierung – von Ausland
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
- Terminierung – Visitor Roaming (ankommende Gespräche)
- Terminierung – zu Online-Diensten aus anderen Mobilfunk-/Festnetzen

Mietleitungsbetreiber

Umsätze aus

- erstmaliger physischer Herstellung des POI
- monatlichen Erlösen für die Zusammenschaltung

1.5.1.2 Umsätze (Marktanteile) gemäß der Berechnungsmethode der Behörde

Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich folgendes Ergebnis für den österreichischen Markt:

Umsätze in Euro exkl. USt.:

		Jän.01	Feb.01	Mär.01	Apr.01	Mai.01	Jun.01	Jul.01	Aug.01
TA	UMSATZ								
	ANTEIL*)	>35%	>30%	>35%	>35%	>35%	>35%	>35%	>30%
Mobilkom	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<25	<25	<25	<25	<25	<25	<25	<25
T-Mobile	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<20	<20	<20	<20	<20	<20	<20	<20
Connect	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<15	<15	<15	<15	<15	<15	<15	<15
tele.ring	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<5	<5	<5	<5	<5	<5	<5	<5

		Sep.01	Okt.01	Nov.01	Dez.01	Jän.02	Feb.02	Mär.02	Summe Feb & Mär 02
TA	UMSATZ								
	ANTEIL*)	>30%	>30%	>30%	>25%	>30%	>30%	>25%	>30%
Mobilkom	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<25	<25	<25	<25	<25	<25	<25	<25
T-Mobile	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<20	<20	<20	<20	<20	<20	<20	<20
Connect	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<15	<15	<15	<20	<15	<15	<15	<15
tele.ring	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<5	<5	<5	<5	<5	<5	<5	<5

Alle übrigen Unternehmen haben kumuliert einen Anteil von unter 10%.

*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.5.1.3.

(Schreiben der TA vom 29.05.02, ON 94/3, vom 14.06.02, ON 94/7, vom 21.06.02, ON 94/12, bzw. email vom 14.06.02, ON 94/6 und vom 21.06.02, ON 94/10; email bzw. Schreiben der Connect vom 04.06.02, ON 19/4, vom 21.06.02, ON 19/10, vom 10.07.02, ON 19/16 und vom 11.07.02, ON 19/17; Schreiben der Mobilkom vom 14.06.02, ON 63/4, vom 19.06.02, ON 63/7 bzw. email vom 24.06.02, ON 63/9 und ON 63/10, vom 05.07.02, ON 63/12, und vom 19.07.02, ON 63/15; email der tele.ring vom 12.06.02, ON 87/4, vom 19.06.02, ON 87/7, vom 26.06.02, ON 87/11, vom 02.07.02, ON 87/13, vom 04.07.02, ON 87/15 und vom 11.07.02, ON 87/17; email der T-Mobile vom 03.06.02, ON 99/2, vom 05.06.02, ON 99/4, vom 18.06.02, ON 99/8, vom 19.06.02, ON 99/11, vom 05.07.02, ON 99/14 und vom 17.07.02, ON 99/16)

1.5.1.3 Umsätze (Gesamtmarkt) nach der Berechnungsmethode der Behörde

Aus den getroffenen Feststellungen (Gesamtumsätze) ergibt sich gemäß der von der Behörde angewandten Berechnungsmethode folgende Beurteilung für den österreichischen Gesamtmarkt:

Umsätze in Euro exkl. USt.

	Jän.01	Feb.01	Mär.01	Apr.01	Mai.01	Jun.01	Jul.01	Aug.01
GESAMT	75.095.387	70.440.205	78.405.706	71.985.744	76.702.584	75.309.280	76.667.327	76.750.201

	Sep.01	Okt.01	Nov.01	Dez.01	Jän.02	Feb.02	Mär.02	Summe Feb & Mär 02
GESAMT	72.726.830	76.387.254	73.029.597	73.831.774	76.999.182	71.727.633	77.375.830	149.103.462

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl. S 1 und S 2)

1.5.2 Umsätze und Verkehrswerte nach der von der Generaldirektion XIII (nunmehr GD Informationsgesellschaft) der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Berechnungsmethode

1.5.2.1 Berechnungsgrundlagen nach der Methode der Explanatory Note

Die Generaldirektion Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission schlägt in ihrer – nicht rechtsverbindlichen - schriftlichen Erklärung vom 1. März 1999 bezüglich „Determination of Organisations with Significant Market Power (SMP) for implementation of the ONP Directives“ eine vom Ansatz der Behörde abweichende Berechnungsmethode vor.

Die in diesem Abschnitt genannten Zahlen sind mangels anderer Hinweise wie folgt zu verstehen:

Der betrachtete räumliche Markt umfasst das gesamte Bundesgebiet. Die nachgefragten Umsätze und Zahlen beziehen sich auf Österreich. Die Daten betreffen lediglich das in Österreich gelegene Netz der Betreiber.

Nach der Berechnungsmethode der Explanatory Note wurden folgende Umsätze einbezogen:

Festnetzbetreiber

a) *Umsätze*

In die Berechnung gingen folgende verkehrsabhängigen Entgelte für die TA und ANB ein:

TA:

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

ANB:

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

b) *Verkehrswerte – Gesprächsdauern (nicht ausgewiesen)*

Bei der Berechnung gingen bei den Verkehrswerten jeweils bei der TA und bei den ANB folgende Daten ein:

TA:

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
- Terminierung – zu Online-Diensten

ANB:

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – von internationalen Netzen
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen

- Terminierung – zu Online-Diensten

Mobilfunknetzbetreiber

a) Umsätze

Bei den Mobilfunknetzbetreibern gingen folgende verkehrsabhängigen Entgelte in die Berechnung ein:

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – vom Ausland
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
- Terminierung – Visitor Roaming (ankommende Gespräche)
- Terminierung – zu Online-Diensten aus anderen Mobilfunk-/Festnetzen

b) Verkehrswerte – Gesprächsdauern (nicht ausgewiesen)

- Terminierung – netzintern (inkl. Online-Dienste)
- Terminierung – vom Ausland
- Terminierung – von nationalen Festnetzen
- Terminierung – von nationalen Mobilfunknetzen
- Terminierung – Visitor Roaming (ankommende Gespräche)
- Terminierung – zu Online-Diensten aus anderen Mobilfunk-/Festnetzen

Mietleitungsbetreiber

Bei den Mietleitungsbetreibern gingen folgende Entgelte in die Berechnung ein:

- erstmalige physische Herstellung des POI
- monatliche Erlöse für die Zusammenschaltung

1.5.2.2 Umsätze (Marktanteile) nach der Methode der Explanatory Note

Entsprechend der Berechnungsmethode der DG Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission ergeben sich folgende Werte:

Umsätze in Euro exkl. USt.

		Jän.01	Feb.01	Mär.01	Apr.01	Mai.01	Jun.01	Jul.01	Aug.01
TA	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<25%	<20%	<20%	<20%	<20%	<20%	<20%	<20%
Mobilkom	UMSATZ								
	ANTEIL*)	>35	>35	>35	>35	>35	>35	>35	>35
T-Mobile	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<25	<25	<25	<25	<25	<25	<25	<25
Connect	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<20	<20	<20	<20	<20	<20	<20	<20
tele.ring	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<5	<5	<5	<5	<5	<5	<5	<5

		Sep.01	Okt.01	Nov.01	Dez.01	Jän.02	Feb.02	Mär.02	Summe Feb & Mär 02
TA	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<20%	<20%	<15%	<15%	<15%	<20%	<15%	<15%
Mobilkom	UMSATZ								
	ANTEIL*)	>35	>35	>35	>35	>35	>35	>35	>35
T-Mobile	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<25	<25	<25	<25	<25	<25	<25	<25
Connect	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<20	<20	<20	<20	<20	<20	<20	<20
tele.ring	UMSATZ								
	ANTEIL*)	<5	<5	<5	<5	<5	<5	<5	<5

Alle übrigen Unternehmen haben kumuliert einen Anteil von unter 10%.

*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 3.2.3.

(Schreiben der TA vom 29.05.02, ON 94/3, vom 14.06.02, ON 94/7, vom 21.06.02, ON 94/12, bzw. email vom 14.06.02, ON 94/6 und vom 21.06.02, ON 94/10; email bzw. Schreiben der Connect vom 04.06.02, ON 19/4, vom 21.06.02, ON 19/10, vom 10.07.02, ON 19/16 und vom 11.07.02, ON 19/17; Schreiben der Mobilkom vom 14.06.02, ON 63/4, vom 19.06.02, ON 63/7 bzw. email vom 24.06.02, ON 63/9 und ON 63/10, vom 05.07.02, ON 63/12, und vom 19.07.02, ON 63/15; email der tele.ring vom 12.06.02, ON 87/4, vom 19.06.02, ON 87/7, vom 26.06.02, ON 87/11, vom 02.07.02, ON 87/13, vom 04.07.02, ON 87/15 und vom 11.07.02, ON 87/17; email der T-Mobile vom 03.06.02, ON 99/2, vom 05.06.02, ON 99/4, vom 18.06.02, ON 99/8, vom 19.06.02, ON 99/11, vom 05.07.02, ON 99/14 und vom 17.07.02, ON 99/16)

1.5.2.3 Umsätze (Gesamtmarkt) nach der Methode der Explanatory Note

Entsprechend der Berechnungsmethode der DG Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission ergeben sich folgende Werte:

Umsätze in Euro exkl. USt.

	Jän.01	Feb.01	Mär.01	Apr.01	Mai.01	Jun.01	Jul.01	Aug.01
GESAMT	103.970.218	96.129.228	108.336.874	100.526.925	106.423.906	103.337.760	103.942.316	101.379.176

	Sep.01	Okt.01	Nov.01	Dez.01	Jän.02	Feb.02	Mär.02	Summe Feb & Mär 02
GESAMT	100.317.328	107.297.870	103.598.816	105.189.479	107.353.462	97.453.150	106.610.836	204.063.987

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen vgl. S 1 und S 2)

2 Beweiswürdigung

Die Angaben über die Eigentumsverhältnisse der auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten tätigen Unternehmen ergeben sich aus dem jeweiligen Konzessionsakt der Telekom-Control-Kommission sowie aus öffentlich zugänglichen Angaben über die jeweiligen Unternehmen bzw. ihre Eigentümer aus deren jeweiligen Geschäftsberichten bzw. Websites. Sämtliche erhobenen Marktdaten beruhen auf Angaben der auf den genannten Märkten jeweils aktiven Unternehmen, insbesondere auf den Angaben über ihre Umsätze, Verkehrsleistungen, Anzahl der Teilnehmeranschlüsse und Mietleitungsenden. Die Angaben der Unternehmen sind aus Sicht der Telekom-Control-Kommission glaubwürdig. Die Ergebnisse hinsichtlich der Marktanteile sind plausibel; Unklarheiten konnten durch Nachfragen vollständig aufgeklärt werden.

Zur Darstellung der Marktanteile ist auszuführen, dass auf allen Märkten nur jene Betreiber ausgewiesen wurden, die einen Marktanteil von über 10% halten. Hingegen wurden beim Markt für Zusammenschaltungsleistungen alle Mobilfunknetzbetreiber angeführt, da es sich hier idR um Netze mit großer Teilnehmeranzahl und mit höheren Terminierungsentgelten handelt, weshalb hier auch Marktanteile unterhalb von 10% aufscheinen. Bei den zahlreichen auf dem Mietleitungsmarkt tätigen Betreibern wird die an den Umsätzen gemessene 10%-Marktanteilsschwelle einzig von der UTA Telekom AG überschritten, weshalb auch nur für dieses Unternehmen separate Zahlen angeführt wurden. Bei allen restlichen Betreibern wurde aufgrund des an den Umsätzen gemessenen Marktanteils von unter 10% und dem weiten Abstand von der in § 33 Abs 2 TKG genannten 25%-Vermutungsschwelle für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung auf eine separate Darstellung verzichtet.

3 Rechtliche Würdigung

3.1 Amtswegigkeit

Die Frage, welche Unternehmer marktbeherrschend im Sinne des TKG sind, stellt für zahlreiche weitere Rechtsfragen eine Vorfrage dar. So stellen beispielsweise die §§ 18 Abs 1, 4 und 6, 34, 35 Abs 1, 36, 37, 40, 41 Abs 3, 4 und 5, 42, 43 Abs 2 und 4, 45 sowie 96 Abs 6 TKG besondere Regelungen für marktbeherrschende Unternehmen auf. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es daher geboten, rechtsverbindlich zu klären, welche Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Teilmärkten von der Anwendung dieser Bestimmungen betroffen sind. Schließlich ist eine derartige Klärung in regelmäßigen Abständen auch deshalb erforderlich, um die Marktsituation möglichst aktuell zu erfassen und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit der Regulierung zu entsprechen.

Überdies gebietet die Verfahrensökonomie, eine Vorfrage, die in verschiedenen derzeit und zukünftig anhängigen Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission oder anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten wiederholt auftritt, bereits vorab rechtsverbindlich zu klären, zumal für die Abwicklung zahlreicher solcher Verfahren Fristen vorgesehen sind (zB § 41 Abs 3 TKG), innerhalb derer eine Marktanalyse zur Klärung der Marktbeherrschung nicht durchgeführt werden kann.

Aus diesen Gründen erschien es der Regulierungsbehörde geboten, ein Verfahren gemäß § 33 Abs 4 von Amts wegen einzuleiten.

Die Wirkung des Feststellungsbescheides bezieht sich auf die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegenden Tatsachen.

3.2 Sachlich und räumlich relevanter Markt

Die Stellung als "marktbeherrschendes Unternehmen" bezieht sich immer auf einen bestimmten Markt. Märkte sind – auch innerhalb des Telekommunikationssektors – nach sachlichen und räumlichen Kriterien näher zu bestimmen. Die Regelung des § 33 TKG, nach deren Kriterien der oder die marktbeherrschenden Unternehmer zu bestimmen sind, setzt daher ebenfalls die Definition der nach sachlichen und geografischen Gesichtspunkten identifizierten Märkte voraus.

Auch wenn § 33 TKG selbst keine Aussage darüber trifft, welche Märkte als relevante Märkte angesehen werden, wird schon an jenen Bestimmungen des TKG, die für Marktbeherrscher besondere Verpflichtungen schaffen, erkennbar, dass in sachlicher Hinsicht jedenfalls zwischen den Märkten für öffentlichen Sprachtelefondienst im Festnetz, für öffentlichen mobilen Sprachtelefondienst und für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen (vgl. § 18 Abs 4 und Abs 6 TKG) unterschieden werden muss.

Dies ergibt sich im Übrigen bereits aus den - § 33 TKG zu Grunde liegenden - Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG (ABI 1997 L 199/44) idF RL 98/61/EG (ABI 1998 L 268/37), Art 2 Abs 2 lit i) RL 98/10/EG (ABI 1998 L 101/24) sowie Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idF RL 97/51/EG (ABI 1997 L 295/23), wonach die beträchtliche Marktmacht einer Organisation als gegeben gilt, wenn sie einen Anteil von über 25 % an einem bestimmten Telekommunikationsmarkt in dem geografischen Gebiet in einem Mitgliedstaat, in dem sie zugelassen ist, besitzt. An mehreren Stellen verweist die RL 97/33/EG idgF dann auf die in Anhang I, Abschnitte 1, 2 und 3, angeführten Organisationen, die beträchtliche Marktmacht besitzen (z.B. Art 6, Art 7). Anhang I selbst bestimmt, dass „für Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht, die die nachstehenden öffentlichen Telekommunikationsnetze und/oder für die Öffentlichkeit zugänglichen Telekommunikationsdienste anbieten, die Sonderverpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 und Artikel 7“ gelten. Die drei darauffolgenden Abschnitte nennen dann das feste öffentliche Netz bzw. den festen öffentlichen Telefondienst, den Mietleitungsdienst sowie öffentliche mobile Telefonnetze und –dienste.

Zusätzlich stellt Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG idgF auf den nationalen Zusammenschaltungsmarkt als relevanten Markt ab, wenn es darum geht, festzustellen, ob Anbieter öffentlicher mobiler Telefonnetze und –dienste zu kostenorientierter Zusammenschaltung verpflichtet sein sollen (auf diese RL-Bestimmung verweist auch § 41 Abs 3 letzter Satz TKG).

Nach RL 97/33/EG idgF sind daher die relevanten Märkte die drei in Anhang I dieser RL genannten Märkte sowie der nationale Zusammenschaltungsmarkt (vgl. auch die oben S 19 zitierte Explanatory Note der Generaldirektion Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission vom 1.03.1999 betreffend „Determination of Organisations with Significant Market Power for Implementation of the ONP Directives“).

In diesem Sinn ist nun auch § 33 Abs 1 TKG zu interpretieren. Die im Spruch genannten Märkte sowie der Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilfunknetzes sind daher im Einklang mit der ständigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde als die im Sinne des § 33 Abs 1 TKG relevanten Märkte anzusehen.

Eine weitere Unterteilung der genannten Telekommunikationsmärkte ist durch die einzelnen Richtlinien nicht vorgesehen.

Außerhalb der vier zuvor genannten Märkte können weitere Telekommunikationsmärkte (zB Internet etc.) bestehen, die – zumal hier keine spezifischen europarechtlichen Vorgaben eingreifen – auch im Sinne des § 33 Abs 1 TKG relevant sein können; auch an die Beherrschung eines solchen Telekommunikationsmarktes kann etwa die Rechtsfolge des § 34 Abs 1 TKG geknüpft sein.

Die Telekom-Control-Kommission hält es jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Regulierungsziele der §§ 1 und 32 TKG nicht für notwendig, auf einem oder mehreren dieser weiteren Telekommunikationsmärkte ein Verfahren zur Feststellung marktbeherrschender Unternehmen gemäß § 33 TKG einzuleiten.

Gemäß § 33 Abs 1 TKG müssen diese sachlich relevanten Teilmärkte auch in geografischer Hinsicht bestimmt werden. Die sachlich abgegrenzten Märkte könnten daher entweder das gesamte Bundesgebiet oder nur einen Teil davon umfassen. § 33 TKG legt aber nicht fest, nach welchen Kriterien die räumliche Definition der Märkte zu erfolgen hat.

Grundsätzlich umfasst der räumlich relevante Markt dasjenige Gebiet, in dem ähnliche objektive Wettbewerbsbedingungen (zB Konzessionsbedingungen) für die Telekommunikationsdienstleistungsanbieter gelten. Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG idgF bestimmt jedoch, dass ein Telekommunikationsunternehmen als Organisation mit beträchtlicher Marktmacht gilt, "wenn sie einen Anteil von über 25 % an einem bestimmten Telekommunikationsmarkt in dem geographischen Gebiet in einem Mitgliedstaat, in dem sie zugelassen ist, besitzt". Wesentlich für die Bestimmung der objektiven Wettbewerbsbedingungen ist somit der geografische Umfang der erteilten Konzession. Dies ist bei dem im Spruch genannten Unternehmen das gesamte Bundesgebiet. Abgesehen davon sieht die Regulierungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Grund, an der Homogenität der Wettbewerbsbedingungen für Telekommunikationsunternehmen im ganzen Bundesgebiet zu zweifeln. Auch die Generaldirektion Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission geht in ihrer Explanatory Note vom 1.03.1999 betreffend die Bestimmung von Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht für die Umsetzung der ONP-Richtlinien davon aus, dass für die Abgrenzung des geografisch relevanten Marktes das Lizenzgebiet der betreffenden Organisationen maßgeblich ist.

Auf allen vier sachlich relevanten Telekommunikationsmärkten ist daher das gesamte Bundesgebiet als räumlich relevanter Markt heranzuziehen.

3.3 Allgemeines zur Bestimmung einer marktbeherrschenden Stellung

Ziel der Bestimmung des § 33 TKG ist es, jene Unternehmen zu identifizieren, die über ein beträchtliches Ausmaß an Marktmacht verfügen (so Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG idgF, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG, Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF). Eine Beherrschung des Marktes im Sinne des allgemeinen Wettbewerbsrechts ist dabei nicht zu verlangen, wie auch aus § 33 Abs 2 TKG hervorgeht.

Ein Unternehmen ist gemäß § 33 Abs 1 Z 1 TKG dann marktbeherrschend im Sinne des TKG, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn die Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 erfüllt sind. § 33 Abs 2 TKG sieht – im Einklang mit Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG idgF, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF – eine Vermutung der Marktbeherrschung vor, wenn ein Unternehmen am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt.

Bei einer erheblichen Unter- oder Überschreitung der 25%-Grenze wird, sofern es für die Regulierungsbehörde keine Anhaltspunkte gibt, die diese Vermutung erschüttern, daher eine Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG nicht vorgenommen. Nähert sich der Marktanteil eines Unternehmens der 25%-Grenze an, so wird die Marktstellung des Unternehmens jedoch anhand der genannten Kriterien überprüft.

3.3.1 Die Vermutung des § 33 Abs 2 TKG

Gemäß § 33 Abs 2 TKG wird vermutet, dass ein Unternehmer marktbeherrschend ist, wenn er am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt. Abweichend von dieser Vermutung kann die Regulierungsbehörde jedoch unter Anwendung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG festlegen, dass ein Unternehmen mit einem Marktanteil über 25% nicht marktbeherrschend bzw. ein Unternehmen mit einem Marktanteil unter § 25% dennoch marktbeherrschend ist.

§ 33 Abs 2 TKG gibt keine Auskunft darüber, ob sich der dort genannte Marktanteil von 25 % auf den jeweiligen Umsatzanteil des Unternehmens am sachlich und örtlich relevanten Markt bezieht, oder aber, ob andere Kriterien (etwa Teilnehmerzahlen oder Verkehrsleistungen) für die Berechnung des dort genannten Marktanteils heranzuziehen sind. Auch aus Art 4 Abs 3 der RL 97/33/EG idgF, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF, in deren expliziter Umsetzung § 33 Abs 2 TKG die Vermutung der Marktbeherrschung aufstellt, lässt sich kein Hinweis darauf finden, anhand welcher Kriterien der Marktanteil des potenziell marktmächtigen Unternehmens zu bestimmen ist.

Bei allen vier in Frage kommenden sachlich relevanten Märkten sind nach ständiger Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission die Umsatzverhältnisse der am jeweils relevanten Markt tätigen Unternehmen am besten geeignet, die ökonomische Aktivität der beteiligten Unternehmen zu messen, und damit den Verhaltensspielraum der einzelnen Marktteilnehmer und deren Leistungsfähigkeit, somit letztlich deren tatsächliche Marktmacht zu bestimmen.

Demgegenüber geben alternativ in Betracht kommende Kriterien zur Messung der ökonomischen Aktivität einzelner Marktteilnehmer auf dem Markt für das Anbieten des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes wie etwa Verkehrsminuten oder Teilnehmeranschlüsse als einzelne Indikatoren kein umfassendes Bild über die tatsächlichen Marktverhältnisse. Ebenso wenig trifft dies bei dem Markt für öffentliches Anbieten von Mietleitungen auf Kriterien wie Mietleitungskapazitäten oder Kundenzahlen zu. In der bloßen Zahl der Teilnehmeranschlüsse bleibt beispielsweise unberücksichtigt, dass Geschäftskunden weit mehr Verkehr und damit Umsatz generieren als Privatkunden, Vieltelefonierer mehr als Wenigtelefonierer. In den bloßen Kundenzahlen am Mietleitungsmarkt zeigt sich beispielsweise nicht die wirtschaftliche Bedeutung der Kunden (Groß- oder Kleinstabnehmer) und damit auch nicht der tatsächliche Leistungsumfang des einzelnen Unternehmens. Kapazitätsangaben am Mietleitungsmarkt vermögen zwar die Leistungsfähigkeit widerzuspiegeln, geben aber keine Auskunft über Preissetzungen und die darüber ausgeübte Marktmacht.

Auch für den nationalen Zusammenschaltungsmarkt gilt, dass Kundenzahlen, Leitungskapazitäten oder Gesamtgesprächsminuten jeweils für sich betrachtet keinen hinreichenden Informationsgehalt hinsichtlich der Zusammenschaltungsleistungen der Marktteilnehmer aufweisen; jedoch können diese Umstände im Rahmen einer allenfalls notwendigen Prüfung der Zusatzkriterien des § 33 Abs 1 Z 2 TKG Berücksichtigung finden.

Die Ungleichheit (dh mangelnde Substituierbarkeit) der tatsächlich erbrachten Leistung im Vergleich zwischen Fest- und Mobilnetzen wird nicht zuletzt in unterschiedlich hohen Zusammenschaltungsentgelten widerspiegelt. Bei einer Verbindung in ein Mobilfunknetz werden ganz andere Netzelemente in Anspruch genommen als bei einer Verbindung in ein festes Netz; die Inanspruchnahme der Funkschnittstelle ist bekanntermaßen technisch aufwändiger und (je Minute) kostenintensiver als die Inanspruchnahme fester Netzelemente. Ebenso wenig ist eine Minute nationaler Zusammenschaltungsverkehr (nationales Ferngespräch; doppelter HVSt-Durchgang) mit einer Minute im lokalen Zusammenschaltungsverkehr (Regionalzone; lediglich ein OVSt-Durchgang) auf Grund des

gänzlich unterschiedlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme von Netzelementen vergleichbar. Auch zeitliche Wertunterschiede von Verkehrsminuten (Peak/Off peak) erschweren die Vergleichbarkeit. Ein weiteres Problem würde bei der Bewertung der Zusammenschaltungen von Mietleitungen auftreten, da der Umfang der abgewickelten Verkehrsminuten in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt.

Überdies wird auch an den Bestimmungen über den Universaldienstfonds (§ 30 TKG; vgl. auch § 29 Abs 2 TKG) deutlich, dass zumindest auf den Märkten für Sprachtelefonie über Festnetze bzw. Sprachtelefonie über Mobilfunknetze das Verhältnis der Umsatzzahlen der auf diesen Märkten tätigen Unternehmen für die Marktanteilsberechnung ausschlaggebend ist. Gemäß § 30 Abs 2 TKG haben nämlich „Konzessionsinhaber, die öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz anbieten und einen Jahresumsatz von mehr als € 18.168.208 Mio. haben, [...] nach dem Verhältnis ihres Marktanteils zur Finanzierung des Universaldienstfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung beizutragen (Universaldienstleistungsabgabe). Der [Markt]Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis [ihres] Umsatzes zur Summe des Umsatzes der beitragspflichtigen Konzessionsinhaber auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt“.

Die Ansicht der Regulierungsbehörde deckt sich diesbezüglich im übrigen mit der Ansicht der EU-Kommission (vgl. Explanatory Note vom 1.03.1999).

3.3.2 Umsatzberechnung

Als Umsätze, die für die Anwendung des § 33 Abs 1 Z 2 und des § 33 Abs 2 TKG heranzuziehen sind, kommen lediglich solche Umsätze in Betracht, die aus Leistungen erzielt wurden, welche auf dem betreffenden Markt erbracht wurden. Die Ermittlung und Berechnung der Umsätze hat dabei den Grundsätzen der Rechtssicherheit zu genügen. Um in diesem Sinne die relevanten Umsätze von nicht relevanten Umsätzen abzugrenzen, sowie um die Konsistenz der Umsatzdaten bezüglich aller Marktteilnehmer zu gewährleisten, hat die Telekom-Control-Kommission die in Betracht gezogenen Umsätze so definiert und berechnet wie bereits oben zu Pkt 1.5.1.1. dargestellt.

Zur Umsatzberechnung wurden die tatsächlich vereinnahmten Entgelte herangezogen. Diese Ermittlung und Berechnung der Umsätze entspricht nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Bei der Erhebung wurden die aktuellsten verfügbaren Umsatzdaten (aus dem Zeitraum Januar 2001 bis März 2002) herangezogen.

3.3.3 Zurechnung von Umsätzen zwischen verbundenen Unternehmen

Die im 5. Abschnitt des TKG enthaltenen sektorspezifischen Wettbewerbsregeln der §§ 32 bis 46 für den Telekommunikationsbereich sind – nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung – auch im Lichte der allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu interpretieren, sofern die sektorspezifischen TKG-Vorschriften nicht anderes gebieten.

§ 33 TKG zielt nach seinem Normzweck (ebenso wie Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG idgF, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF) auf die Identifikation jener Unternehmen bzw. Organisationen ab, die über Marktmacht verfügen und daher einer intensiveren Wettbewerbsregulierung unterworfen sein sollen.

Die genannten Bestimmungen knüpfen also an das wirtschaftliche Faktum beträchtlicher Marktmacht an. In welcher Organisationsform Marktmacht ausgeübt wird, ist dagegen von untergeordneter Bedeutung (aus diesem Grund verwenden auch Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG

idgF, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF den Begriff der „Organisation“).

Deshalb ist es geboten, das sowohl im österreichischen als auch im europäischen Wettbewerbsrecht gültige Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ebenfalls im Rahmen des § 33 TKG anzuwenden. Demnach ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform eines Sachverhaltes maßgebend (vgl auch § 1 KartG).

Wie oben zu Pkt 3.3.1. ausgeführt ermittelt die Regulierungsbehörde bei der Beurteilung des Vorliegens von Marktmacht iSd § 33 TKG Marktanteile insbesondere durch die Heranziehung von Umsatzerlösen der Unternehmen. In diesem Zusammenhang findet der – auch im Kartellrecht gültige - Grundsatz Anwendung, wonach Umsatzerlöse verbundener Unternehmen bei der Berechnung von Marktanteilen nur einem einzigen Unternehmen zuzurechnen sind und Umsätze aus Lieferungen oder Leistungen zwischen diesen Unternehmen als reine Inenumsätze nicht zu berücksichtigen sind (vgl § 2a, 41 KartG sowie auch Art 5 Abs 1 S 2 der Verordnung des Rates 4064/89/EWG, ABI 1990 L 257/1 idF Verordnung des Rates 1310/97/EG, ABI 1997 L 180/1, kurz „EG-Fusionskontrollverordnung“ bzw. „FKVO“). Als verbundene Unternehmen sind dabei alle diejenigen Unternehmen anzusehen, die mit demjenigen Unternehmen, dessen Marktanteil ermittelt werden soll, in der in Art 3 Abs 1- 4 FKVO bzw. § 41 KartG beschriebenen Form verbunden sind (also zB Tochter-, Enkel-, Mutter- oder Schwestergesellschaften bzw. Gemeinschaftsunternehmen). Daher waren Außenleistungen derartiger verbundener Unternehmen (z.B. Datakom Austria GmbH bzw. Jet2Web Network Services GmbH als Wiederverkäuferinnen von Mietleitungen der TA) den anderen im selben Unternehmensverbund stehenden Unternehmen, insbesondere der Telekom Austria als Konzernmuttergesellschaft, zuzurechnen.

Demgegenüber nimmt der nationale Markt für Zusammenschaltungsleistungen bei der Umsatzberechnung eine Sonderstellung ein. Der Zusammenschaltungsmarkt ist nur zu einem geringen Teil ein Markt im ökonomischen Sinn, auf dem homogene (dh substituierbare) Güter angeboten werden: Die Zustellung eines Gespräches an den angerufenen Teilnehmer (etwa ein Mobilfunk-Teilnehmer) kann nun einmal nur von dem Netzbetreiber, dessen Kunde der angerufene Teilnehmer ist, durchgeführt werden. Die Leistung ist daher nicht (zB durch einen anderen Mobilnetzbetreiber oder einen Festnetzbetreiber) substituierbar.

Bestandteil des nationalen Zusammenschaltungsmarktes sind daher nur die Leistungen der jeweiligen Netzbetreiber an andere Netzbetreiber, sodass es gegebenenfalls auch zur Berücksichtigung von Leistungen, welche im Unternehmensverbund erbracht werden, kommen kann. Mobile und feste Netze sind dabei jedenfalls getrennt zu beurteilen, wie sich unmittelbar aus Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG idgF ergibt, wonach die Marktstellung von Mobilfunknetzbetreibern auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt zu beurteilen ist.

Würden nun die Zusammenschaltungsleistungen, welche von TA an Mobilkom und umgekehrt erbracht werden, als Inenumsätze unberücksichtigt bleiben, so könnte die Marktstellung der TA auf dem Zusammenschaltungsmarkt nicht korrekt ermittelt werden. Vielmehr könnte in diesem Fall lediglich die Marktstellung der TA-Mobilkom-Gruppe auf dem Zusammenschaltungsmarkt ermittelt werden, welche freilich bedeutender wäre als die Marktstellung der TA für sich genommen. Alleine daraus eine marktbeherrschende Stellung auch der TA auf dem Zusammenschaltungsmarkt abzuleiten, würde dem Zweck des Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG idgF zuwiderlaufen.

Aus den genannten Gründen ist daher im speziellen Fall des nationalen Zusammenschaltungsmarktes entsprechend ständiger Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission die Einbeziehung auch konzerninterner Umsätze auf Grund von Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG idgF geboten, sofern es sich um Umsätze aus Zusammenschaltung iSd § 3 Z 16 TKG handelt.

Außenleistungen der Mobilkom als verbundenem Unternehmen iSd Art 3 Abs 1 – 4 FKVO bzw. § 41 Abs 1 KartG sind daher den Umsatzerlösen der TA in diesem Fall nicht zuzurechnen.

3.4 Anwendung der Kriterien des § 33 TKG auf die einzelnen Märkte

Gemäß § 33 Abs 1 TKG ist ein Unternehmer dann marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes, wenn er als Anbieter oder Nachfrager von Telekommunikationsdienstleistungen am sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder auf Grund seiner Möglichkeit, Marktbedingungen zu beeinflussen, seines Umsatzes im Verhältnis zur Größe des Marktes, seiner Kontrolle über den Zugang zu Endbenutzern, seines Zuganges zu Finanzmitteln sowie seiner Erfahrung mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten am Markt über eine im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern überragende Marktstellung verfügt. Zur Beurteilung des Vorliegens einer marktbeherrschenden Stellung ist von der praesumptio iuris des § 33 Abs 2 TKG auszugehen.

3.4.1 Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes

Der Marktanteil der TA am Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes hat sich – nach Umsätzen gemessen - auch im Erhebungszeitraum weiter verringert. Über den Zeitraum Januar 2001 bis März 2002 hinweg gesehen lag er im Durchschnitt bei über 70%, im Durchschnitt der Monate Februar und März des Jahres 2002 bei über 70%. Im Vergleich hierzu betrug der durchschnittliche Umsatzanteil der übrigen Wettbewerber im Zeitraum Januar 2001 bis März 2002 mehr als 25%, im Durchschnitt der Monate Februar und März 2002 mehr als 25%. Der Anteil aktivierter Teilnehmeranschlüsse der TA sank gegenüber mehr als 95% per 31.12.2000 auf mehr als 95% per 31.03.2002.

Auch unter Berücksichtigung der erwähnten Marktanteilseinbußen verfügte die TA sowohl während des Zeitraums Januar 2001 bis März 2002 als auch zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch über einen Marktanteil von weit über 25%, sodass sie jedenfalls als marktbeherrschend auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes im Sinne des TKG anzusehen ist.

3.4.2 Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes

Neben der TA waren im Zeitraum Januar 2001 bis März 2002 und bis zum Bescheiderlassungszeitpunkt zahlreiche weitere Unternehmen auf dem Mietleitungsmarkt operativ. Der gemeinsame durchschnittliche Marktanteil der Wettbewerber der TA betrug im Zeitraum vom 1.01.2001 bis zum 31.03.2002 über 30%, im Durchschnitt der Monate Februar und März 2002 bereits über 35%. Der Marktanteil des größten Wettbewerbers der TA auf diesem Markt, der UTA Telekom AG, lag in den Monaten Feb./März 2002 bei weniger als 15%. Hinsichtlich der im Inland gelegenen Mietleitungsenden, die die Übertragungskapazität widerspiegeln, betrug der gemeinsame Anteil der Wettbewerber der TA per 31.03.2002 mehr als 55%.

3.4.2.1 Vermutung der Marktbeherrschung

Die TA verfügte im Zeitraum vom 1.01.2001 bis zum 31.03.2002 über einen umsatzmäßigen Marktanteil von unter 70% im Jahresdurchschnitt bzw. unter 65% im Durchschnitt der Monate Feb./März 2002. Es wird daher gemäß § 33 Abs 2 TKG vermutet, dass die TA

marktbeherrschend ist. Da der Marktanteil klar über der in § 33 Abs 2 TKG aufgestellten 25%-Grenze liegt, kann eine weitere Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 unterbleiben. Tatsachen, die zu einer Widerlegung der Vermutung des § 33 Abs 2 TKG führen könnten, traten im Ermittlungsverfahren nicht hervor.

3.4.2.2 Ergebnis

Auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes verfügt die TA über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des TKG.

3.4.3 Markt für Zusammenschaltungsleistungen

Auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen war im Erhebungszeitraum ebenfalls eine große Anzahl an Telekommunikationsunternehmen (ganz überwiegend Inhaber von Konzessionen für feste bzw. mobile Sprachtelefonie) tätig. Die Unternehmen mit den größten Umsätzen sind TA, Mobilkom, T-Mobile und Connect. Die TA verfügte im Zeitraum Januar 2001 bis März 2002 über einen durchschnittlichen Marktanteil von unter 35% (im Durchschnitt der Monate Feb./März 2002 unter 35%), die Mobilkom über einen solchen von unter 25% (im Durchschnitt der Monate Feb./März 2002 unter 20%), T-Mobile über einen solchen von unter 20% (im Durchschnitt der Monate Feb./März 2002 unter 20%) und Connect über einen Marktanteil von unter 15% (im Durchschnitt der Monate Feb./März 2002 unter 15%). Demgegenüber verfügten die übrigen Unternehmen im (im Durchschnitt der Monate Feb./März 2002) gemeinsam über einen Marktanteil von unter 15%.

3.4.3.1 Vermutung der Marktbeherrschung

Die TA verfügte über einen umsatzmäßigen Marktanteil, der über der 25%-Grenze des § 33 Abs 2 TKG liegt. Auf Grund dieser Zahl wird daher gemäß § 33 Abs 2 TKG vermutet, dass die TA auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen marktbeherrschend ist. Eine weitere Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 TKG erscheint auf Grund des Abstands von der 25%-Grenze nicht erforderlich.

Darüber hinaus muss in diesem Zusammenhang auf den Anteil der TA an den Verkehrsminuten auf diesem Markt hingewiesen werden, der nach der Berechnungsmethode der Behörde unterhalb von 75% liegt, wenn auch die Verkehrsminuten, wie oben zu Pkt 3.3.1 ausgeführt, insbesondere auf Grund des unterschiedlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme von Netzelementen und zeitlicher Wertunterschiede keine geeignete Messgröße zur Erfassung der Marktanteile am Zusammenschaltungsmarkt darstellen. Der weit überwiegende Anteil der von TA erbrachten Verkehrsleistungen macht deutlich, dass ihre Wettbewerber und andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten immer noch auf Vorleistungen der TA angewiesen sind. Hierdurch und durch die Tatsache, dass nahezu alle Betreiber Zusammenschaltungsverträge mit der TA abgeschlossen haben, wird bestätigt, dass es sich bei der TA um den mit Abstand bedeutendsten Netzbetreiber am nationalen Zusammenschaltungsmarkt handelt.

3.4.3.2 Berechnungsmethode der Explanatory Note

Wie bereits vorangegangene Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen gezeigt haben, ergeben sich bei den soeben angeführten Marktanteilen Veränderungen, wenn zur Marktanteilsberechnung die von der Generaldirektion Informationsgesellschaft in der Explanatory Note vorgeschlagene Methode angewandt wird, wonach nur Umsätze für terminierenden Verkehr (also sowohl Verkehr im eigenen Netz als

auch aus anderen Fest- und Mobilnetzen erhaltener nationaler und internationaler Verkehr) sowie Umsätze aus Zusammenschaltung von Mietleitungen in Ansatz zu bringen wären.

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Ergebnisse nach den verschiedenen Berechnungsmethoden:

		Festgestellter Sachverhalt (Berechnungsansatz der Regulierungsbehörde)	Kontrollrechnung (nach der Explanatory Note)
		Feb./März 2002	Feb./März 2002
TA	UMSÄTZE		
	ANTEIL	>30%	<15%
Mobilkom	UMSÄTZE		
	ANTEIL	<25%	>35%
T-Mobile	UMSÄTZE		
	ANTEIL	<20%	<25%
Connect	UMSÄTZE		
	ANTEIL	<15%	<20%
SUMME GESAMTMARKT		100%	100 %

Auch wenn der Marktanteil der TA bei Anwendung der von der Europäischen Kommission verwendeten Berechnungsmethode auf einen Betrag unterhalb der 25%-Marke absinkt, erachtet die Telekom-Control-Kommission den Ansatz der Europäischen Kommission unter Bedachtnahme auf die nachstehend genannten Gründe (ständige Spruchpraxis, vgl Bescheide der Telekom-Control-Kommission M 1/99-255 vom 23.07.1999, M 2/99-99 vom 31.07.2000, M1/01-112 vom 18.06.2001) nicht als zielführend.

1. Der Ansatz der Europäischen Kommission stellt nur auf Terminierungsleistungen ab.

Für die Beurteilung der Marktbeherrschung am nationalen Zusammenschaltungsmarkt sind aus Sicht der Telekom-Control-Kommission die Umsätze aus allen relevanten Produkten dieses Marktes heranzuziehen. Die ausschließliche Fokussierung auf einen – obschon gegenwärtig zentralen Teil des Zusammenschaltungsmarktes, die Terminierung – reduziert das Bild und übersieht, dass Marktmacht auch über Preise für andere Produkte ausgeübt werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Umsätze der TA aus Originierungsleistungen auf Grund der seit März 2000 bestehenden Möglichkeit von TA-Teilnehmern zur (Vor-)Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers im Verlauf des Zeitraums Januar 2001 bis März 2002 weiterhin stark angestiegen sind.

2. Die Frage des Wertansatzes für Terminierungsleistungen aus netzinternem Verkehr bei Mobilfunkbetreibern (Verkehr originiert und terminiert im Mobilnetz).

Nachdem für netzinternen Verkehr von den österreichischen Mobiltelefonbetreibern z.T. eigene Tarife angeboten werden, stellt sich die Frage, ob für die „fiktive“ Berechnung von Zusammenschaltungsleistungen aus eigenem Verkehr der dem Endkunden verrechnete Tarif herangezogen werden sollte, oder ob die Zusammenschaltungsentgelte für Terminierungsleistungen aus anderen Netzen zugrundegelegt werden sollten. Eine völlig eindeutige Aussage dazu enthält die Explanatory Note der Europäischen Kommission nicht, obwohl auf Grund von Fußnote 10 der Explanatory Note davon auszugehen sein wird, dass diesfalls Terminierungsentgelte für andere Netzbetreiber zugrundegelegt

werden sollten. Dieser Ansatz ist deshalb nicht unproblematisch, weil die Endkumentarife für netzinterne Gespräche deutlich unter den Entgelten für die Zusammenschaltungsleistung mit anderen Netzen liegen. Die Marktmacht im Zugang zum Endkunden wird also vor allem gegenüber Betreibern anderer Netze (bzw. gegenüber deren Endkunden) ausgeübt.

3. § 3 Z 16 TKG (und ihm folgend die bisherige Bescheidpraxis der Telekom-Control-Kommission) versteht Zusammenschaltung als Zusammenschaltung zwischen verschiedenen Netzen. Demnach sind netzinterne Gespräche (welche nach dem Ansatz der Europäischen Kommission zu berücksichtigen wären) nicht Teil des Zusammenschaltungsmarktes.
4. Schon in den in der Vergangenheit von der Telekom-Control-Kommission durchgeführten Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf den relevanten Telekommunikationsmärkten (M 1/99, M 2/99, M 1/01) wurde der ebenerwähnten Methode der Regulierungsbehörde der Vorzug gegeben. Neben der größeren Genauigkeit der Methode der Regulierungsbehörde liegt eine Anwendung dieser Methode im gegenständlichen Verfahren auch im Interesse einer Kontinuität der Entscheidungspraxis in den Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen gemäß § 33 TKG.

Trotz der nur bedingten Eignung der Verkehrsminuten zur Marktanteilermittlung auf dem Zusammenschaltungsmarkt vertritt die Telekom-Control-Kommission die Auffassung, dass in diesem Zusammenhang der Anteil der TA an den Verkehrsminuten auf diesem Markt, der nach der Berechnungsmethode der Behörde unter 75% und nach der Methode der Explanatory Note bei mehr als 60% liegt, nicht außer Betracht bleiben kann. Wie bereits oben zu Pkt 3.4.3.1. ausgeführt wurde, bestätigen diese Zahlen die überragende Marktstellung der TA auf dem Zusammenschaltungsmarkt.

3.4.3.3 Ergebnis

Auch auf dem nationalen Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen verfügt die TA auf Grund der deutlichen Überschreitung der 25%-Grenze des § 33 Abs 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des TKG. Trotz eines anderen Ergebnisses bei der Marktanteilermittlung nach der in der Explanatory Note enthaltenen Berechnungsmethode der Europäischen Kommission ergibt sich letztlich eine Bestätigung der Richtigkeit der gesetzlichen Vermutung, die ein Abweichen von dieser Vermutung nicht rechtfertigt.

Aus den zuvor genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Dabei ist jeweils eine Eingabegebühr von EUR 180,- zu entrichten. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20.09.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann